

Blauzungenkrankheit

**Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen)
Regelungen während der Flugzeit der Vektoren
Stand 03.11.2006**

**berücksichtigt die 3. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit v. 09.10.2006, eBAnz AT53 2006 V1
und den Entwurf der 4. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, eBAnz AT56 2006 V1
sowie die auf der Tierseuchenreferentenbesprechung am 25. und 26. Oktober 2006 abgestimmten Verfahrensweisen, die in die 5. Änderung der VO zum
Schutz vor der Verschleppung der BT mit aufgenommen werden.**

20km Zone „Gefährungsgebiet“

Art der Tierbewegung	Bedingungen
Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „20 km Zone“	ist ohne Genehmigung möglich
Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in Schlachtbetriebe innerhalb der Zone F („150 km Zone“) der Entscheidung 20054/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Niederlande	<p>ist ohne Genehmigung möglich (nach § 1 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006)*</p> <p>Der Behandlungsnachweis über den Bestand nach § 5 Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 1 der VO zum Schutz gegen die BT vom 22. März 2002 ist mitzuführen und bei der Schlachttieruntersuchung vorzulegen.</p>
<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Beobachtungsgebietes („150 km Zone“) <u>im Inland</u> (Zuchttiere und Nutztiere aus der 20 km-Zone dürfen nicht in Zonen anderer Mitgliedsstaaten verbracht werden, da keine Zustimmung vorliegt. (Protokollerklärung vom 15.09.06))</p>	<p><u>Ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich für (nach § 1 Nr. 2b der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06 *):</u></p> <p>Zucht- und Nutztiere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes (max. 30 Tiere) 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen, • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) oder • mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung) • das zuständige Veterinärarnamt des Bestimmungsortes dem Verbringen zugestimmt hat • die Tiere vor dem Transport mit Repellentien behandelt (der Behandlungsnachweis ist mitzuführen). <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb / Schlachthof</p>
<p>Verbringen von Mastkälbern im Alter von bis zu 30 Tagen aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb der Zone F („150 km Zone“) der Entscheidung 20054/393/EG i. g. F. der Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Niederlande</p>	<p><u>Ist mit Genehmigung des Veterinärarnamtes möglich für (nach § 1 Nr. 2 c der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.06 *):</u></p> <p>Mastkälber bis zu einem Alter von 30 Tagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes (max. 30 Tiere) 24 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen, • der Bestimmungsmitgliedstaat dem Verbringen zugestimmt hat. (für Belgien, Luxemburg, Niederlande ist mit Protokollerklärung vom 15.09.06 die Zustimmung erteilt worden) • die Tiere vor dem Transport mit Repellentien behandelt (der Behandlungsnachweis ist mitzuführen) <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>

<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ über die 150 km Zone hinaus in freie Gebiete im Inland</p>	<p>ist mit Genehmigung des Veterinärarnantes möglich wenn (§ 1 Nr. 2a i. V. mit § 2 Abs. 4 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) *</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (eine entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt. • Nach Risikoabschätzung • Der Behandlungsnachweis über den Bestand nach § 5 Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 1 der VO zum Schutz gegen die BT vom 22. März 2002 ist mitzuführen und bei der Schlachttieruntersuchung vorzulegen. <p>Sammeln in der 20 km-Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 20 km-Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
---	---

* geändert durch VO vom 9. und 20. Oktober 2006 (3. und 4. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, eBAnz AT53 2006 V1, eBAnz AT56 2006 V1)

150 km Zone „Beobachtungsgebiet“

Art der Tierbewegung	Bedingungen
Verbringen von Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km Zone“ innerstaatlich und in Zone	<p>ist innerstaatlich ohne Einschränkungen möglich</p> <p>(§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) *</p> <p>Gilt auch für die 150 km-Zonen in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, sofern diese an die innerstaatlichen 150 km-Zonen angrenzen und die Tiere nicht aus einer 20 km-Zone stammen: Zusatz des Attestes: „Transport in accordance with the BT - Agreement of 15.09.06“ (siehe Protokollerklärung vom 15.09.06)</p>
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km-Zone“ in Betriebe im Inland	<p>möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG: (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) *</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht (Blutprobennahme frühestens 28 Tage nach Insektizidbehandlung) oder • mindestens 14 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht (Blutprobennahme frühestens 14 Tage nach Insektizidbehandlung) • sowie Anwendung von Repellentien vor und während des Transports • Dokumentationen über die Repellentienbehandlungen sind mitzuführen <p>Sammeln in der 150 km-Zone möglich, nach Verlassen der 150 km-Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb</p>
Achtung:	<p><i>Eine Genehmigung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) * kann der zeit nicht erteilt werden, da der Vektor noch aktiv ist !!!</i></p>
Verbringen von Schlachttieren aus der „150 km-Zone“ zur unmittelbaren Schlachtung im Inland	<p><u>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn (§ 2 Abs. 4 der VO zum Schutz vor Verschleppung der BT v. 31.08.2006) *</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen (eine entsprechende Tierhaltererklärung ist mitzuführen) • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die für die Schlachtstätte zuständige Behörde den Empfang der Tiere bestätigt. • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km-Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km-Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>
Verbringen von empfänglichen Tieren aus der „150 km Zone“ in freie Gebiete anderer Mitgliedstaaten	<p>zulässig, nach Art. 5 i.V. mit Art. 3 und Anhang II E 2005/393/EG soweit die Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A eingehalten werden, die Tiere nicht aus einer 20 km Zone stammen und der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat. (Gesundheitsbescheinigung mit Zusatz: „Tiere gem. E 2005/393/EG“)</p> <p>Für Deutschland sind die obersten Landesbehörden für die Zustimmung zuständig, für andere Mitgliedstaaten sind die Zustimmungen wirtschaftsseitig einzuholen.</p>

* geändert durch VO vom 9. und 20. Oktober 2006 (3. und 4. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, eBAnz AT53 2006 V1, eBAnz AT56 2006 V1)

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind aus der „20 km-Zone“ und der „150 km-Zone“	keine Vermarktungsbeschränkungen.
Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind aus der „20 km-Zone“ und der „150 km-Zone“	<ul style="list-style-type: none"> • möglich innerhalb des Beobachtungsgebietes in Inland ohne Auflagen • möglich im Inland aus der 150 km-Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Nr. 1 und 2 der VO zum Schutz vor der Verschleppung der BT v. 31.08.06 * • möglich innerhalb des gleichen Beobachtungsgebietes in anderen Mitgliedstaaten sofern Anhang II B und C der Entscheidung 2005/393/EG eingehalten werden (Protokollerklärung v.15.09.06) • möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 1 i. V. mit Anhang II B und C der Entscheidung 2005/303/EG sofern der Bestimmungsmitgliedstaat zugestimmt hat <ul style="list-style-type: none"> - bei TK Sperma ist die Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates nicht erforderlich

Transitverkehr

Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Beobachtungsgebiet („150 km Zone“)	<ul style="list-style-type: none"> • ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges (von außen) mit einem bzw. mit einem Insektizid • Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden! <p>Bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und • entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 Eilverordnung <p>Mit Protokollerklärung vom 15.09.06 haben Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Belgien und Luxemburg pauschal der Durchfuhr unter Einhaltung o. g. Bedingungen zugestimmt.</p>
---	--

* geändert durch VO vom 9. und 20. Oktober 2006 (3. und 4. VO zur Änderung der VO zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit, eBAnz AT53 2006 V1, eBAnz AT56 2006 V1)